

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2014

Nr. 2014/972

Gerlafingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Gerlafingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000
- Vorprojekt - Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Entwässerungskonzept und Bericht Vorprojekt
- Bericht Vorprojekt - Hydraulische Berechnung
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Protokollauszug zur 3. Sitzung des Gemeinderats Gerlafingen vom 20. März 2014.
- Nutzungsvertrag für die Nutzung Kanalisation Kaiserstrasse / Grüttstrasse zwischen der Einwohnergemeinde Gerlafingen und der Einwohnergemeinde Biberist.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3586 vom 18. Dezember 1984 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Gerlafingen und die Ergänzung des GKP mit der Erschliessung Grüttstrasse/Kriegstettenstrasse (genehmigt mit RRB Nr. 2088 vom 2. Juli 1991) ersetzen. Die Erschliessung „Transval“ (genehmigt mit RRB Nr. 2010/1268 vom 6. Juli 2010) soll den GEP weiterhin ergänzen.

1.4 Gerlafingen ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Das Abwasser von Gerlafingen wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Zuchwil.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die

entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.1.2 Der Gemeinderat beschloss am 20. März 2014 die öffentliche Auflage sowie den GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 27. März 2014 bis zum 28. April 2014 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein.
- 2.2 Am 14. Mai 2014 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.4 Der GEP Gerlafingen ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.5 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.6 Versickerungen
 - 2.6.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.
 - 2.6.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.7 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.7.1 Im Kanton Solothurn stellt der VGEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
 - 2.7.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Der VGEP wurde mit RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 genehmigt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Gerlafingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen der kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit RRB Nr. 3586 vom 18. Dezember 1984 genehmigte GKP von Gerlafingen sowie die Ergänzung des GKP's mit der Erschliessung Grüttstrasse/Kriegstettenstrasse, genehmigt mit RRB Nr. 2088 vom 2. Juli 1991, werden aufgehoben. Die Erschliessung „Transval“, genehmigt mit RRB Nr. 2010/1268 vom 6. Juli 2010 soll den GEP weiterhin ergänzen. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Gerlafingen betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 12'623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 12'623.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011111

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern,
mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Gemeinde Gerlafingen, Bauverwaltung, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 2 Dossier gen.
GEP-Unterlagen (folgen später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Ingenieurbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4652 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-
Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt* (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Gerlafingen: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)